



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Amtshaftung wg. rw Widerruf von Vollzugslockerungen, Art. 34 GG; § 18 MVollzG-SH:

Ein Zivilsenat des OLG hat einem Untergebrachten wegen zu Unrecht widerrufenen Vollzugslockerungen ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500,00 Euro zugesprochen. Grund: Das Klinikum habe mit dem Widerruf gegen seine Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln verstoßen. Der für das Klinikum tätige Chefarzt habe fahrlässig gehandelt, weil er bei seiner Entscheidung verkannt habe, dass keine Tatsachen vorgelegen hätten, die bei einer Fortgeltung der Vollzugserleichterungen schwere Nachteile für das Gemeinwohl hätten besorgen lassen.

Auslöser für den Widerruf sei ein externes Prognosegutachten gewesen, in dem der Sachverständige die Fortführung von Lockerungen empfohlen hatte, dies aber trotzdem als Anlass für den Widerruf herangezogen worden war. Außerdem wurde dem Untergebrachten seine Weigerung, über das Scheitern seiner Ehe offen mit den Therapeuten zu sprechen, als risikoerhöhender Faktor zugerechnet. In einer Lockerungs-Konferenz hatten vier der fünf anwesenden Teilnehmer weitere Lockerungen befürwortet hatten, lediglich der OA nicht. Danach hatte der Untergebrachte vehement und lautstark die Einräumung weiterer Lockerungen gefordert.

Das OLG führte als Begründung zu seiner Entscheidung an: Zwar sei der MRVollz-Einrichtung hinsichtlich der Widerrufsmöglichkeit von Lockerungen ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen. Aber die prognostische Beurteilung des zukünftigen Verhaltens fordere eine Berücksichtigung einer Vielzahl von objektiven und subjektiven Eindrücken. Die Ausfüllung des gesetzlichen Beurteilungsspielraums erfordere die Nennung geeigneter Tatsachen. Fehlten solche, verenge sich der Spielraum eindeutig auf die einzig mögliche Entscheidung, die Maßnahme zu unterlassen.

An Beispielen geht das Gericht dann noch darauf ein, das Vorliegen von Flucht- oder Missbrauchsbedürfnissen hätte bezogen auf konkrete Lockerungsmaßnahmen festgestellt werden müssen. Auch in dem lautstarken Auftreten des Untergebrachten könne keine "Zustandsverschlechterung" gesehen werden. Ebenso komme eine "Missbrauch des Vertrauens durch mangelnde Offenheit" nicht in Betracht. Auch im therapeutisch geprägten Klinikalltag des Maßregelvollzugs sei den Untergebrachten ein Minimum an Privatheit im Denken und Fühlen zuzugestehen. Es sei grundsätzlich nachvollziehbar, dass man in diesen höchstpersönlichen Dingen ungern Außenstehenden Auskunft erteile. "Kommunikative Offenheit und sozialintegriertes Verhalten können und dürfen dem Untergebrachten nicht abgezwungen werden." An "mangelnde Offenheit" des Untergebrachten und an Tatbestände dürfe nur angeknüpft werden, wenn und soweit sich daraus spezifische Anzeichen gerade für die fortbestehende Gefahr der



defektbedingten Begehung von den Anlasstaten entsprechenden Straftaten ergeben würden. Entscheidend in diesem Fall sei, dass die Ärzte tatsächliche Umstände zur Begründung einer Fluchtgefahr herangezogen hätten, die dazu nicht geeignet waren.

Vorliegend sei nicht die Freiheitsentziehung durch den Maßregelvollzugs rechtswidrig, sondern lediglich deren konkrete Ausgestaltung im Zeitraum des rechtswidrigen Entzugs der Lockerungen.

OLG Schleswig, Urt. v. 29.01.2013 – 11 U 63/12 = R & P 2013, 109-113